

Landkreis Friesland

Der Landrat

VORLAGEN Nr. 025/2007

Jever, den 16.01.07

Sitzung/Gremium am:

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, 29.01.2007

Kreisentwicklung und Finanzen

Kreisausschuss des Landkreises Friesland 14.02.2007 Kreistag des Landkreises Friesland 21.02.2007

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Haushaltssatzung, Haushaltsplan 2007 des Landkreises Friesland Beschluss über die Forgeltung des bisherigen kommunalen Haushaltsrechts

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nach Artikel 5 des "Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften", dass für die Haushaltswirtschaft des Landkreises Friesland bis auf Weiteres das bisherige Gemeindehaushaltsrecht in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung anwendbar bleiben soll.

Finanzielle Auswirkungen: Nein								
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	hmen (ohne costen) Eige			anzierung: genanteil jektbezogene Einnahmen				Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
€	€		€		€			€
Erfolgte Veranschlagung: ☐ Ja, mit € ☐ Nein im ☐ Verwaltungshaushalt ☐ Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:								
				Sichtvermerke:				
Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter/in				Abteilungsleiter Kämmerei La			drat	
Beratungsergebnis:								
Einstimmig J	la-Stimmen	Nein-Stimmen	Entha	iltungen	Kenntni	snahme	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

025/2007 Seite: 1 von 2

Begründung:

Das neue kommunale Haushaltsrecht ist zum 01.01.2006 in Kraft getreten. Damit ist es geltendes Recht. Es enthält eine Übergangsfrist für die Umstellung bis zum 31.12.2011, so dass auf Beschluss des Kreistages das alte Haushaltsrecht für weiter anwendbar erklärt werden kann.

Wie bereits mit der Vorlage für den Beschluss zum Haushalt 2006 des Landkreises Friesland mitgeteilt, plant die Kreisverwaltung, die Haushaltswirtschaft des Landkreises Friesland zum 01.01.2008 umzustellen. Der damalige Beschluss bezog sich nur auf das Haushaltsjahr 2006, so dass für das Haushaltsjahr 2007 ein gesonderter Beschluss zu fassen ist. Da die Umstellungsprozeduren arbeitsaufwendig und langwierig sind und, da sie neben den üblichen Aufgaben miterledigt werden müssen, Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden können, schlägt die Verwaltung darüber hinaus vor, den Beschluss ohne Bezug auf ein Haushaltsjahr "bis auf Weiteres" gelten zu lassen.

Bei den weiter geltenden Vorschriften handelt es sich um Vorschriften aus dem Sechsten Teil der NGO, der auch für die Haushaltswirtschaft der Landkreise anzuwenden ist, sowie um die hierzu ergangenen Verordnungen (Gemeindehaushalts- und Gemeindekassenverordnung) und Ausführungsbestimmungen.

025/2007 Seite: 2 von 2